

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte(r):

Vorlage

Auskunft erteilt:Frau Cappenberg2017/0231Telefon:02521 29-250öffentlich

Fortführung der Overbergschule Förderschule Lernen

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Beckum vom 17. Juli 2017

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss 26.09.2017 Beratung Rat der Stadt Beckum 28.09.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16. Oktober 2013 in Verbindung mit § 82 Absatz 10 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

1. Vorgeschichte

Mit dem Inkrafttreten der MindestgrößenVO vom 16. Oktober 2013 waren die Schulträger verpflichtet, zum Schuljahresbeginn 2015/2016 die Auflösung von Förderschulen zu beschließen, wenn die Mindestgröße nicht mehr erreicht wurde, (Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes).

Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind dies 144 Schülerinnen und Schüler, wenn die Schule eine Primar- und eine Sekundarstufe hat, ohne Primarstufe 112 Schülerinnen und Schüler.

Die Overbergschule hatte zu diesem Zeitpunkt noch 46 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10. Eine Primarstufe gab es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, weil in den Vorjahren die Kinder mit Förderbedarfen vorrangig in die Grundschulen als Regelschulen eingeschult wurden.

Der entsprechende Auflösungsbeschluss für die Förderschule wurde pflichtgemäß vom Rat der Stadt Beckum am 26. März 2015 gefasst, (siehe Vorlage 2015/0032 – Auflösung der Beckumer Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Zusammenlegung mit der Ahlener Johanna-Rose-Schule am Standort Beckum – und Niederschrift über die Sitzung).

Zur Sicherung eines akzeptablen Schullebens im Schulalltag und angemessener Schulwegezeiten sowie zur Sicherung der Lehrerversorgung wurden zum Schuljahr 2016/2017 die Schülerinnen und Schüler der Johanna-Rose-Schule aus Ahlen und die ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Pestalozzi-Schule aus Ennigerloh aufgenommen. Die Förderschulen in den Nachbarkommunen wurden mit den Ratsbeschlüssen in Ahlen (16. April 2015) und in Ennigerloh (9. Februar 2015) aufgelöst.

Für die Förderschulen in Ahlen und Beckum begann die Auflösung mit dem Schuljahr 2015/2016 im August 2015, zunächst noch für ein Schuljahr an den Standorten Ahlen und Beckum mit gemeinsamer Schulleitung.

In Ennigerloh wurden die Schülerinnen und Schüler der Pestalozzi-Förderschule im Jahr 2015 zunächst Teil der ebenfalls auslaufenden Anne-Frank-Hauptschule. Seit dem Schuljahresbeginn 2016/2017 besuchen nach vertraglichen Vereinbarungen die Schülerinnen und Schüler aus Ahlen, Beckum, Ennigerloh und Wadersloh, die Overbergschule in Beckum. Die Schulen in Ahlen und Ennigerloh waren damit endgültig aufgelöst. Die Wadersloher Schülerinnen und Schüler besuchen bereits durch die öffentliche-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 1980 die Beckumer Overbergschule.

Die gleitende Auflösung endet spätestens mit dem Schuljahr 2018/2019 im Juli 2019.

Die Auflösungen und die Zusammenführung wurden von der Bezirksregierung Münster genehmigt; für Ahlen und Beckum mit Bescheid vom 15. Juni 2015, für Ennigerloh mit Bescheid vom 1. Juni 2016.

Auch durch den Zusammenschluss konnte die erforderliche Mindestgröße nicht erreicht werden (144 beziehungsweise 112 Schülerinnen und Schüler).

Zum jetzt beginnenden Schuljahr 2017/2018 im August 2017 wird die Overbergschule Förderschule Lernen noch circa 55 Schülerinnen und Schüler haben. Das ist nicht einmal die Hälfte der erforderlichen Mindestgröße. Im August 2018 wird für das letzte Schuljahr die Zahl der Schülerinnen und Schüler auf etwa 30 Schülerinnen und Schüler zurückgegangen sein. Genaue Werte können aktuell nicht ermittelt werden, da die Schulentlassungen nicht nach absolvierten Klassenstufen, sondern nach Schulbesuchsjahren erfolgen.

Diese verbleibenden Schülerinnen und Schüler müssten folglich ab dem Schuljahr 2019/2020 (ab August 2019) in Regelschulen beschult werden, gegebenenfalls als eigene Lerngruppen im Rahmen einer räumlichen Angliederung und Mitversorgung durch die aufnehmende Schule.

2. Geplante Aussetzung der MindestgrößenVO vom 16. Oktober 2013

Die Landesregierung hat im Juli eine Änderung der Mindestgrößenverordnung angekündigt. Bisher liegt lediglich ein Referentenentwurf vor.

Danach soll die geänderte Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke so schnell wie möglich in Kraft treten und zum 31. Juli 2019 wieder außer Kraft treten.

Die Außerkraftsetzung fällt mit dem endgültigen Auslaufen der Overbergschule zusammen. Eine Änderung der Mindestgrößenverordnung hat daher zunächst für die Overbergschule aktuell keine unmittelbare Auswirkung.

3. <u>Bedeutung für den Weiterbetrieb nicht vollständig abgewickelter Schulen.</u>

Die Rückabwicklung von schulorganisatorischen Ratsbeschlüssen zur Schließung von Förderschulen ist grundsätzlich nicht allein durch einen bloßen Aufhebungsbeschluss möglich.

Ist die Schließung bereits durch die Bezirksregierung genehmigt, was für die Beckumer Overbergschule zutrifft, kann sie wegen der Bestandskraft der schulaufsichtlichen Genehmigung nicht durch einfachen Ratsbeschluss rückgängig gemacht werden. Vielmehr bedarf auch die Aufhebung des Auflösungsbeschlusses als erneute schulorganisatorische Entscheidung des Schulträgers der Genehmigung durch die obere Schulaufsicht.

Die mit der Aufhebung des Beschlusses aus dem Jahr 2015 beabsichtigte Fortführung der Schule muss <u>ebenfalls auf einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung beruhen.</u>

Wenn durch den genehmigten Auflösungsbeschluss die Auflösung der Schule bereits begonnen hat, was in Beckum der Fall ist, muss die Schule – wenn sie fortgeführt werden soll – unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 81 Absatz 3 SchulG NRW neu errichtet werden. Es fehlen hierfür zurzeit noch die genauen Mindestgrößen-Voraussetzungen. Bisher soll nach Auskunft der Schulaufsicht für diesen Fall als Mindestvoraussetzung angenommen werden, dass Klassen im Rahmen der Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG NRW gebildet werden können. Das bedeutet, es müssen mindestens 14 bis 19 Schülerinnen und Schüler pro Klasse vorhanden sein.

4. Schreiben der Schulministerin vom 21. Juli 2017

Die Schulministerin hat die Bezirksregierungen beauftragt, die Schulträger beim Erhalt und der Wiedererrichtung von Förderschulen zu beraten und eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen. Das Verfahren soll vereinfacht und beschleunigt werden. Gleichwohl betont die Ministerin, dass ihr die Inklusion am Herzen liegt und die inklusive Beschulung verbessert werden soll.

Der Erhalt der Förderschulen soll die Wahlmöglichkeit der Eltern zwischen inklusiver Schule und Förderschule sichern. Diese Wahlmöglichkeit ist in § 20 Absatz 2 SchulG NRW verankert. Die Wahlmöglichkeit der Eltern scheiterte aber in der vergangenen Zeit daran, dass noch vorhandene Förderschulen im Auflösungsprozess keine neuen Schüler mehr aufnehmen durften. Nun soll wieder ein Angebot geschaffen werden, das in nicht allzu großer Entfernung erreichbar ist.

5. <u>Vorsorgliche Maßnahmen</u>

Wegen der einzuhaltenden Verfahrensbestimmungen wird der Erlass der Verordnung zum Aussetzen der MindestgrößenVO noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Änderungsverordnung soll den Schulträgern auch lediglich eine bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 befristete Fortführung von öffentlichen Förderschulen und von Teilstandorten solcher Förderschulen ermöglichen, die die Mindestgrößen nach geltendem Recht nicht erreichen und die bisher noch nicht auslaufend gestellt sind.

Die Bestimmungen des Änderungserlasses sind hinsichtlich der vorübergehend tolerierten Unterschreitung der Mindestgröße für Beckum nicht relevant.

Sofern der Erhalt eines Förderschulangebotes für Beckum und Umgebung gewollt ist, bedarf es eines (vorsorglichen) **Aufhebungsbeschlusses** für den Auflösungsbeschluss des Rates der Stadt Beckum vom 26. März 2015.

Zudem muss ein (vorsorglicher) **Beschluss im Sinne einer erneuten schulorganisatorischen Entscheidung** für eine <u>neue</u> Förderschule gefasst werden. Dabei sind gegebenenfalls zusätzliche noch zu benennende Förderschwerpunkten einzubeziehen, damit eine bis dahin durch die Landesregierung vorgegebene Mindestgröße erreicht werden kann.

Diese Entscheidung wäre unter Berücksichtigung der für das Schuljahr 2019/2020 geltenden Mindestgröße von der Bezirksregierung als obere Schulaufsicht zu genehmigen.

Eine konkrete neue Errichtung müsste <u>spätestens</u> zum Schuljahresbeginn 2019/2020 im August 2019 beginnen. Die Overbergschule läuft planmäßig im Juli 2019 aus. Gleichzeitig tritt nach den bisherigen Planungen die zurzeit noch nicht verabschiedete Änderung der MindestgrößenVO schon wieder außer Kraft. Welche Mindestgrößen danach relevant sein werden, ist unklar. Abhängig von weiteren rechtlichen Vorgaben wäre auch eine frühere Neuerrichtung zum Beispiel mit neuer Trägerschaft und neuen zusätzlichen Förderschwerpunkten denkbar.

6. <u>Sicherstellung der Mindestgröße durch Kooperationen</u>

Es ist davon auszugehen, dass eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im aktuellen Einzugsbereich der Overbergschule <u>keine</u> Größe erreichen wird, die eine Klassenbildung nach § 93 Absatz 2 SchulG NRW zulässt. Nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 ist dies beim Förderschwerpunkt Lernen ein Klassenfrequenzrichtwert von 14 Schülerinnen und Schüler und eine Obergrenze von 19 Schülerinnen und Schüler.

Ob und inwieweit dies durch jahrgangsübergreifenden Unterricht ermöglicht werden könnte, kann aktuell nicht beantwortet werden, da wichtige Grundlageninformationen des Ministeriums noch nicht vorliegen (vergleiche Nummer 3 letzter Absatz).

In einem interkommunalen Abstimmungsprozess sollten unter Einbeziehung des Kreises, der bereits Träger von Förderschulen ist, Kooperationen mit Nachbarkommunen und mögliche Trägerschaften ausgelotet werden.

Dabei sind die unterschiedlichen Förderschwerpunkte zu berücksichtigen. Am 14. September steht das Thema "Förderschulen" auf der Tagesordnung der Dienstbesprechung der Bürgermeisterin und der Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf mit dem Landrat. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Aktuell sind noch folgende Förderschwerpunkte im Kreis Warendorf vorhanden:

- a) Förderschwerpunkt Lernen: Overbergschule in Beckum
- b) Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: Regenbogenschule in Ahlen als Teilstandort der Förderschule des Kreises Coesfeld in Lüdinghausen
- c) Förderschwerpunkt Sprache: Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf in Trägerschaft des Kreises Warendorf
- d) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: Erich-Kästner-Schule in Oelde in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.
- e) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: Vinzenz-von-Paul-Schule in Beckum und die Heinrich-Tellen-Schule in Warendorf in Trägerschaft des Caritasverbandes im Kreis Warendorf e. V.

7. Zwischenlösung für akute Bedarfe

Nach den aktuellen Presseveröffentlichungen sind wiederholt Anfragen aus dem gesamten Kreisgebiet bei der Stadt Beckum eingegangen, in denen sich Eltern nach der Möglichkeit der Aufnahme in die Overbergschule erkundigten. Die Eltern haben sich eine Förderschule gewünscht, wenn die Beschulung in der Regelschule problematisch war. Eine Aufnahme in das auslaufende System war und ist nicht möglich.

Für diese Fälle wäre aktuell eine sofort wirksame Lösung für betroffene Schülerinnen und Schüler denkbar, wenn die Schulaufsicht genehmigen würde, dass Schülerinnen und Schüler in die noch bestehenden Klassen des auslaufenden Systems der Overbergschule aufgenommen werden dürften, bis die konkreten Rahmenbedingungen für eine Fortsetzung oder Neugründung feststehen und darüber durch den Schulträger entschieden werden kann.

8. Mögliche Beschlussfassung

Mit (zurzeit noch vorsorglichen) Beschlüssen wäre die Verwaltung in der Lage, auf erforderliche Schritte zu reagieren.

Eine entsprechende abschließende Beschlussfassung für eine geeignete Neuerrichtung in noch zu bestimmender Trägerschaft wäre gegebenenfalls erforderlich:

- a) Aufhebungsbeschlusses für den Auflösungsbeschluss des Rates der Stadt Beckum vom 26. März 2015 für die Beckumer Overbergschule städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Genehmigungsantrag an die Bezirksregierung für diese erneute schulorganisatorische Entscheidung (vorsorglich).
- b) Beschluss über die beabsichtigte Neuerrichtung einer Förderschule (vorsorglich).
- c) Auftrag an die Verwaltung zur Ermittlung von möglichen Kooperationspartnern für die Weiterführung von Förderschulen gegebenenfalls auch mit mehreren Förderschwerpunkten zur Sicherung eines angemessenen Schulangebotes in erreichbarer Nähe.
- d) Auftrag an die Verwaltung, eine vorübergehende Möglichkeit der Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in das auslaufende System der Overbergschule Förderschule für Lernen bei der Schulaufsicht zu beantragen.

Anlage(n):